

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA)  
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 8. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Administration“ der Klammerzusatz „(MHBA)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird vor dem Wort „einer“ das Wort „je“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „bzw. 240 ECTS-Punkten“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird das Wort „Departments“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
  - b) Im Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder diese Prüfungsordnung können der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „benoteten“ ersetzt sowie die Worte „drei von sechs Modulen“ durch die Worte „jeweils einem der Module der Semester 1, 2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Worte „bzw. elektronische“ eingefügt und die Worte „akademische Stunden“ durch das Wort „Zeitstunden“ sowie die Worte „akademische Stunde“ durch das Wort „Zeitstunde“ ersetzt.
  - c) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:  
„(8) <sup>1</sup>Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der betroffenen Teilnehmerin oder des betroffenen Teilnehmers von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

d) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden zu Abs. 9 und 10.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann von jeder Prüfung einmal durch Nichterscheinen zurücktreten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe erfolgt oder ein Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt gegeben waren.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abs. 1 bis 5 gelten für unbenotete Studienleistungen entsprechend.“

7. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Fernstudium“ durch das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ ersetzt sowie nach dem Wort „Administration“ der Klammerzusatz „(MHBA)“ eingefügt.

8. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Fernstudiengang“ durch das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ ersetzt sowie nach dem Wort „Administration“ der Klammerzusatz „(MHBA)“ eingefügt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

### **„§11**

#### **Einsendearbeiten, Online-Tests (Unbenotete Leistungsnachweise)**

(1) In der Einführungsphase des ersten Semesters und den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters sind jeweils bis zum Ende jedes Semesters unbenotete Leistungsnachweise in allen Teilleistungen des jeweiligen Moduls (erworben durch jeweils eine erfolgreich bearbeitete Einsendearbeit oder alternativ - sofern angeboten - durch die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen sowie durch computer-gestützte Online-Tests) zu erbringen.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat sowohl in der Einführungs- als auch in den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters die unbenoteten Leistungsnachweise aus einem derjenigen Module zu erbringen, die nicht für die Modulprüfung gewählt wurde.“

10. In § 12 Abs. 1 werden vor dem Wort „teilzunehmen“ die Worte „gegen Ende des Semesters“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in der Regel zwei“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag kann frühestens nach Bestehen der unbenoteten Leistungsnachweise der Semester 1, 2 und 3 sowie von mindestens zwei benoteten Modulprüfungen (studienbegleitende Klausuren) gestellt werden.“

b) In Abs. 5 Satz 4 wird vor dem Wort „Teilnehmer“ das Wort „der“ eingefügt.

- c) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu beurteilen, die von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt sowie die Worte „und Namen des Betreuers oder der Betreuerin“ gestrichen.  
b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Administration“ der Klammerzusatz „(MHBA)“ eingefügt.

14. § 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Absatznummer „(1)“ entfällt.

15. In Anlage 1 Nr. 2 wird das Wort „Oktober“ durch das Wort „September“ ersetzt.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>In den Semestern 1, 2 und 3 sind jeweils in einem Modul unbenotete Leistungsnachweise und in einem anderen Modul studienbegleitende Klausuren, bzw. elektronische Prüfungen zu erbringen.“  
b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.  
c) Im neuen Satz 3 erhalten Halbsatz 2 und 3 folgende Fassung:  
„von den im 3. Semester angebotenen Module müssen zwei als Wahlpflichtmodule belegt werden.“

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 1. Juli 2010.

Erlangen, den 8. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2010.